



Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung von Rindern gegen die Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVDV-Infektion) vom 03.03.2021

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung wird das Folgende angeordnet:

Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist im Landkreis Märkisch-Oderland mit Wirkung vom 1. April 2021 verboten.

Von diesem Verbot können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden:

1. für Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV beinhalten;
2. im Falle eines Ausbruchs, wenn die BVDV-Impfung den Schutz des Fötus vor der BVDV-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kap. 2 Abschn. 2 Nr. 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden sowie
3. nach Risikobewertung befristet für Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, trifft gem. § 24 Abs. 1 TierGesG in Verbindung mit § 2 AGTierGesG die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und ist damit als sachlich und örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Verfügung berechtigt.

Bei der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit des Rindes gem. Nr. 8 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen mit mannigfaltigem Krankheitsbild. So kann es zu Störungen der Reproduktionsleistungen wie Aborten, Totgeburten oder zu Geburten lebensschwacher und missgebildeter Kälber, unstillbaren Durchfällen, Erkrankungen der Schleimhaut, schleimig-wässrigen Nasenausfluss, Rötungen und geschwürartige Entzündungen, Blutungen oder Erosionen am Zahnfleisch kommen. Infizieren sich Rinder in der Frühphase der Trächtigkeit, können persistent infizierte Kälber geboren werden, die während ihres gesamten Lebens Virus in großen Mengen ausscheiden und eine wesentliche Quelle für die Weiterverbreitung der Infektion im Bestand und in andere Bestände darstellen.

Die bisherige Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Mit Entfernung des letzten persistent infizierten Tieres im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand ist die Tilgung der Tierseuche im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen und die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region bei der Europäischen Region beantragt. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor BVDV-Neuinfektionen. Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ einer Region ist das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderbestand ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sind eng begrenzte Ausnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung möglich. Mit der Schaffung von Ausnahmen ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- BVDV-Verordnung
- Erlass BVDV-Verordnung des MSGIV vom 26.02.2021
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Der Landrat, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-Oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 03.03.2021